



# Mitteilung

**Studienjahr 2017/2018 - Ausgegeben am 13.09.2018 - Nummer 240**

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## Richtlinien, Verordnungen

### 240 Festlegung von Toleranzsemestern für Universitätslehrgänge

Das Rektorat hat gemäß § 22 Abs. 1 Z 9a iVm § 56 Abs. 3 UG beschlossen:

Der für den Besuch von Universitätslehrgängen festgesetzte Lehrgangsbeitrag bezieht sich auf die im Curriculum vorgesehene Studienzeit.

Wird der Universitätslehrgang nicht in der im Curriculum vorgesehenen Studienzeit abgeschlossen, werden dem/der Studierenden bei Universitätslehrgängen im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten ein Toleranzsemester (ohne zusätzlichen Lehrgangsbeitrag) und bei Universitätslehrgängen im Umfang von 90 bis 120 ECTS-Anrechnungspunkten zwei Toleranzsemester (ohne zusätzlichen Lehrgangsbeitrag) gewährt.

Für jedes allfällige weitere Semester bis hin zu der im Curriculum festgelegten Höchststudiendauer (§ 56 Abs. 5 iVm § 71 Abs. 1 Z 6 UG) ist ein zusätzlicher Lehrgangsbeitrag in Höhe von derzeit EUR 380,- zu entrichten. Dieser zusätzliche Lehrgangsbeitrag beinhaltet auch den an die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu entrichtenden Studierendenbeitrag (§ 38 HSG 2014). Eine nicht fristgerechte Einzahlung des vollständigen Beitrags hat die Unwirksamkeit der Fortsetzungsmeldung im Sinne von § 62 iVm § 71 Abs. 1 Z 2 UG zur Folge.

Die Vizerektorin:  
Schnabl